

Änderung des § 8 der Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung der Telekommunikationsanlage

Die Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung der Telekommunikationsanlage in der Fassung vom 11.08.1995 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Daten nichtzustandekommender Gespräche und von Gesprächen innerhalb der Universität mit allen Haupt- und Nebenanschlüssen werden nicht gespeichert. Ankommende Gespräche werden fortlaufend entsprechend den technischen Möglichkeiten der Aufzeichnungsgeräte gemäß den Festlegungen der Anlage 2 zu dieser Dienstvereinbarung temporär aufgezeichnet. In den Fällen von telefonisch übermittelten Drohungen gegen Mitarbeiter oder Bereiche der Universität werden diese Daten gespeichert. Die so gewonnenen Daten dürfen nur im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungen an die zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei übergeben werden. Das Abhören und Sichern der Datensätze zum Zwecke der Einleitung weiterer Maßnahmen ist nur durch das autorisierte Personal zulässig und muß protokolliert werden.

Jede Erweiterung oder technische Veränderung derartiger Datenaufzeichnungsanlagen sowie Art und Umfang der Aufzeichnung in der Universität bedarf der Zustimmung des Gesamtpersonalrates.